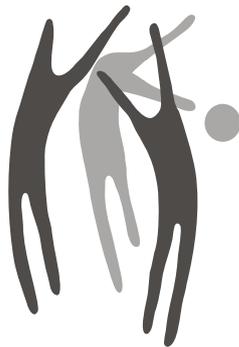


# Hygieneschutzkonzept

für den Verein

Volleyballclub Neusäß e.V.



Version 1.5

Stand: 28.09.2021

## Einleitung

Das Hygieneschutzkonzept des VC Neusäß wurde am 04.06.2021 an die aktuellen Empfehlungen des BLSV, des Landratsamtes Augsburg sowie an die zwölfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) mit dem ergänzenden Teil 7 „Inzidenzabhängige Maßnahmen“ angepasst. Referenz auf aktuelle Informationen:

- Zwölfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung: [14. BayIfSMV](#)
- Handlungsempfehlung für Sportvereine zur Wiederaufnahme des Sportbetriebs: [BLSV](#)
- Aktuelle Corona Informationen des Landkreises Augsburg: [Informationen zum Umgang mit Corona](#)
- Bayerisches Ministerialblatt vom 20.05.2021: [Corona-Pandemie - Rahmenkonzept Sport](#)

Gemäß Bayerischem Ministerialblatt „Rahmenkonzept Sport“, Absatz 1 „Organisatorisches“, Ziffer a) stellt dieses Hygienekonzept das Konzept des VC Neusäß für folgende Sportstätten dar:

- Indoor:
  - Eichenwaldsporthalle Neusäß
  - Schulsportanlage Westheim
  - Sporthalle Steppach
- Outdoor:
  - Freiluftsportanlage Berufsschulen Neusäß

Sportausübung ist aktuell wie folgt zulässig – gemäß [Bekanntgabe des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege](#).

Überschreitet im Gebietsbereich einer Kreisverwaltungsbehörde (Anm.: Landkreis Augsburg) die Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) den Wert von 35, so darf gemäß § 3 Abs. 1 der 14. BayIfSMV im Hinblick auf geschlossene Räume der Zugang zu Sportstätten, der praktischen Sportausbildung und Fitnessstudios außerhalb einer beruflichen oder gemeinwohldienlichen ehrenamtlichen Tätigkeit, nur durch solche Personen erfolgen, die im Sinne des § 2 Nr. 2, 4, 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV) geimpft, genesen oder getestet sind.

Weitere Regelungen für den VC Neusäß siehe unten.

## Organisatorisches

- (1) Durch **Vereinsmailings, Einweisungen zu Beginn und während der Trainings, Vereinsausgänge sowie durch Veröffentlichung auf der Website** ist sichergestellt, dass alle Mitglieder ausreichend informiert sind.
- (2) Mit Beginn der Wiederaufnahme des Sportbetriebs wurden Trainer und Übungsleiter über die **entsprechenden Regelungen und Konzepte informiert** und geschult. Dies erfolgte in einer dedizierten Trainerbesprechung in Verbindung mit der Vorstellung und Durchsprache der Änderungen in diesem Hygienekonzept.
- (3) Die **Einhaltung der Regelungen wird regelmäßig und stichprobenartig durch die Vorstandschaft überprüft**. Bei Nicht-Beachtung kann ein Hallen- bzw. Platzverweis erfolgen. Zudem lässt die Stadt Neusäß die Einhaltung dieses Hygienekonzeptes stichprobenartig durch die Polizei überprüfen.
- (4) Die Stadt Neusäß stellt keine zusätzlichen Desinfektionsmittel zur Verfügung und wird auch keine zusätzlichen Reinigungsarbeiten beauftragen. Gleiches gilt hinsichtlich der Nutzungsvereinbarung der Freisportanlage beim Schulzentrum

Neusäß mit dem Landratsamt Augsburg. **Der Verein VC Neusäß stellt eine Versorgung mit Desinfektionsmitteln in seinem Nutzungsbereich in den Trainings sicher.**

- (5) Dieses Hygienekonzept wird angepasst, sobald es Änderungen im Infektionsschutzgesetz oder an den Handlungsempfehlungen der Sportverbände (BLSV / BVV) gibt.
- (6) Die jeweils aktuelle Version der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) wird durch den Vorstand des Vereins an die Trainer verteilt.
- (7) Die Trainer haben eine Kopie des **Hygienekonzeptes in jedem Training vor Ort.**
- (8) Die Wiederaufnahme und Durchführung von Trainingseinheiten beim VC Neusäß richtet sich streng an den Vorgaben der [BayIfSMV](#):

### **§ 3 Geimpft, genesen, getestet (3G)**

- (1) Überschreitet im Gebietsbereich einer Kreisverwaltungsbehörde die Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) den Wert von 35, so darf im Hinblick auf geschlossene Räume der Zugang zu öffentlichen und privaten Veranstaltungen bis 1 000 Personen in nichtprivaten Räumlichkeiten, Sportstätten und praktischer Sportausbildung [, ...] vorbehaltlich speziellerer Regelungen dieser Verordnung außerhalb einer zum Betrieb oder Durchführung nötigen beruflichen oder gemeinwohldienlichen ehrenamtlichen Tätigkeit nur durch solche Personen erfolgen, die im Sinne des § 2 Nr. 2, 4, 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV) geimpft, genesen oder getestet sind.
- (9) Erläuterung der 3G Regelung für den VC Neusäß gemäß den Vorgaben der [BayIfSMV](#):

### **§ 3 Geimpft, genesen, getestet (3G)**

- (4) Im Rahmen der Abs. 1 und 2 ist von getesteten Personen ein schriftlicher oder elektronischer negativer Testnachweis hinsichtlich einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufgrund eines PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde, eines PoC-Antigentests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, oder eines vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen, unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, zu erbringen, der im Übrigen den Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung entspricht.
- (5) Getesteten Personen stehen gleich:
  - 1. Kinder bis zum sechsten Geburtstag;
  - 2. Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen;
  - 3. noch nicht eingeschulte Kinder.

## Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

- Ausschluss vom Trainings- und Wettkampfbetrieb und Verwehrung des Zutritts zur Sportstätte inklusive Zuschauerbereich für
  - Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion,
  - Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen, zu Ausnahmen wird hier auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen,
  - Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen,
  - Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (wie z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinnes).
- Mitglieder, die Krankheitssymptome aufweisen, wird das **Betreten der Sportanlage und die Teilnahme am Training untersagt**.
- Die Zahl der gleichzeitig im Innenbereich von Sportstätten anwesenden Personen ist aktuell nicht begrenzt. Unsere Trainingsgruppen beschränken sich grundsätzlich auf eine **Größe mit max. 25 Personen**, es ist jedoch unseren Trainern vorbehalten, die Größe der Trainingsgruppe in Abhängigkeit von der Größe der Halle anzupassen.
- Unsere Trainingsgruppen bestehen immer aus einem **festen Teilnehmerkreis**. Die Teilnehmerzahl und die Teilnehmerdaten werden dokumentiert. Trainer/Übungsleiter haben stets feste Trainingsgruppen gemäß der Festlegung in der Trainerversammlung.
- Trainieren auf einem Platz/in der Halle mehrere Trainingsgruppen gleichzeitig, so sind hier **Markierungen angebracht**, die eine deutliche Trennung der Trainingsgruppen kennzeichnet - sofern nicht durch vorhandene Markierungen / Netze möglich-, so dass auch zwischen den Gruppen ein ausreichender Sicherheitsabstand gewährleistet ist.
- Wir weisen unsere Mitglieder auf den zu beachtenden **Mindestabstand von 1,5 Metern** zwischen Personen im In- und Outdoorbereich außerhalb des Trainings hin.
- **Jeglicher Körperkontakt** (z. B. Begrüßung, Verabschiedung, Umarmung, Abklatschen etc.) ist zu vermeiden.
- Mitglieder werden regelmäßig darauf hingewiesen, **ausreichend Hände zu waschen** und diese auch regelmäßig zu desinfizieren. Möglichkeiten zum Händewaschen sind in allen drei genutzten Hallen vorhanden. Beim Beachsport steht ausreichend Desinfektionsmittel vor und während des Trainings bereit.
- Vor und nach dem Training, insbesondere in den Eingangsbereichen der Hallen, WC-Anlagen, Abholung und Rückgabe von Sportgeräten in den Geräteräumen gilt eine **Maskenpflicht**.
- Nach Benutzung von Sportgeräten (insbesondere die Bälle) werden diese **durch die Mannschaft selbst gereinigt und desinfiziert**. Der Trainer stellt dies jeweils sicher und plant die erforderliche Zeit dafür im Anschluss an das Training ein.
- Wir nutzen die zur Verfügung stehenden Lüftungsanlagen, um die **Hallen zwischen den Trainingseinheiten ausreichend zu durchlüften**.
- **Trainingspausen** erfolgen innerhalb der Halle (nicht in Fluren oder Geräteräumen) unter Einhaltung der Abstandsregeln.

- **Geräteräume** werden nur einzeln und zur Geräteentnahme und -rückgabe betreten. Sollte mehr als eine Person bei Geräten (z. B. großen Matten) notwendig sein, gilt eine Maskenpflicht.
- Unsere Mitglieder wurden darauf hingewiesen, auf **Fahrgemeinschaften** zu verzichten.
- Die An- und Abreise erfolgt jeweils in Sportkleidung. **Die Nutzung der Umkleiden und der Duschen ist aktuell nicht erlaubt.** Sanitäranlage / WC stehen in den Hallen zur Verfügung.
- In unseren sanitären Einrichtungen stehen **wie bisher Seife und Einmalhandtücher** in den Waschräumen zur Verfügung.
- Haartrockner dürfen nur benutzt werden, wenn der Abstand zwischen den Geräten mindestens 2 Meter beträgt.
- Während der Trainings- und Sporeinheiten warten **Eltern zur Abholung Ihrer Kinder nach Möglichkeit außerhalb der Sportanlagen / Hallen oder (in der Eichenwaldhalle) im oberen Bereich / Zugang zu den Umkleiden – mit Blick auf die Hallen.**
- **Verpflegung sowie Getränke** werden von den Mitgliedern selbst mitgebracht und auch selbstständig entsorgt. Die Mitglieder sorgen für eine Kennzeichnung Ihrer Getränke, um Verwechslungen zu vermeiden.

## Maßnahmen vor Betreten der Sportanlage

- Mitgliedern, die Krankheitssymptome aufweisen, wird das **Betretten der Sportanlage und die Teilnahme am Training untersagt**.
- Vor Betreten der Sportanlage werden die Mitglieder bereits auf die Einhaltung des **Mindestabstands von 1,5 Metern** hingewiesen.
- Eine Nichteinhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern ist nur den Personen gestattet, die generell nicht den allgemeinen Kontaktbeschränkungen unterzuordnen sind (z. B. Ehepaare).
- Bei Betreten der Sporthallen gilt eine **Maskenpflicht**.
- Vor Beginn des Trainings wird durch die Trainer ein **Handdesinfektionsmittel** bereitgestellt und Teilnahmelisten geführt. Kontaktdaten der Mitglieder liegen in der zentralen Mitgliederverwaltung beim Vorstand vor.

## Zusätzliche Maßnahmen im Outdoorsport

- Durch die Weitläufigkeit der Freizeitsportanlage in Neusäß ist aktuell keine Beschilderungen und Absperrungen notwendig, um sicherstellen, dass es zu keinen Warteschlangen kommt und die maximale Belegungszahl der Sportanlage nicht überschritten werden kann.
- Im Outdoorbereich (Freisportanlage Neusäß Berufsschulzentrum) besteht keine Maskenpflicht.
- Sämtliche Trainingseinheiten werden **dokumentiert**, um im Falle einer Infektion eine Kontaktpersonenermittlung sicherstellen zu können. Aus diesem Grund werden die Trainingsgruppen auch immer gleich gehalten.
- Die Ausübung des Volleyballsports erfolgt grundsätzlich **kontaktlos** und unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern.
- Nach **Abschluss der Trainingseinheit** erfolgt die unmittelbare Abreise der Mitglieder.

## Zusätzliche Maßnahmen im Indoorsport

- Zwischen den Trainingseinheiten (i.d.R. während der Pause) und bei Gruppenwechsel wird vollumfänglich – im Rahmen der vorhandenen Durchlüftungsmöglichkeiten der Hallen - gelüftet, um einen **vollständigen Luftaustausch** gewährleisten zu können.
- Die Mitglieder werden darauf hingewiesen, Warteschlangen beim Betreten der Sportanlagen zu vermeiden und entsprechend die Abstandsregeln einzuhalten. Die Trainer stellen die maximale Belegungszahl von 20 Trainingsteilnehmern sicher.
- Nach **Abschluss der Trainingseinheit** erfolgt die unmittelbare Abreise der Mitglieder.

## Zusätzliche Maßnahmen im Wettkampfbetrieb

- Der VC Neusäß führt weder Wettkampf-Veranstaltungen im Sinne der [BaylfSMV](#) §4 Größere Veranstaltungen (bis zu 25.000 Teilnehmer) noch Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen im Sinne des §3 der [BaylfSMV](#) durch.
- Gemäß §3 der [BaylfSMV](#) gelten damit die Regelungen wie oben im Kapitel ‚Organisatorisches‘ beschrieben für
  - Alle Teilnehmer an den Wettkämpfen inkl. der Gastmannschaften
  - Zuschauer
  - Helfer des VC Neusäß
- Der VC Neusäß macht seine aktuellen Regelungen den Gastmannschaften vor den jeweiligen Wettkämpfen transparent.
- Die Einhaltung der Regelungen erfolgt an den Wettkampftagen stichprobenartig durch die Vertreter / Organisatoren des VC Neusäß.
- Die Kontaktnachverfolgung für Besucher / Zuschauer ist unter 1.000 Teilnehmern / Zuschauern gemäß der [BaylfSMV](#) nicht notwendig. Dennoch erfolgt unter Einsatz der Luca App – Auslage des QR-Code für die Wettkampfveranstaltung zur Selbst-Registrierung der Zuschauer. Zudem sind alle Kontakte der teilnehmenden Mannschaften über die Spielberichtsbögen transparent.

Neusäß, 28.09.2021

**Ort, Datum**

*Axel Bülow*

**Unterschrift Vorstand**